

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Würzburg (Qualifikationssatzung - QualS)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§1

Die Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Würzburg (Qualifikationssatzung - QualS) vom 15.01.2024 wird wie folgt geändert:

1. §1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert: „Bei nachgewiesenem Vorliegen triftiger, nicht selbst verschuldeter Gründe, wird der Studienplatz auf Antrag für ein Jahr reserviert.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird „31. März“ durch „15. März“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelor- oder Masterstudiengang Komposition, den Masterstudiengang Komposition mit neuen Medien und Meisterklasse Komposition müssen sich einer Vorauswahl unabhängig des § 5 unterziehen, durch die über die Zulassung zur Eignungsprüfung entschieden wird.“
4. § 3 Abs. 10 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 3 Abs. 11 wird zu § 3 Abs. 10. In diesem wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
6. § 3 Abs. 12 wird zu § 3 Abs. 11.
7. § 4 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
8. § 4 Abs. 6 wird zu § 4 Abs. 5.
9. § 4 Abs. 7 wird zu § 4 Abs. 6.
10. § 4 Abs. 8 wird zu § 4 Abs. 7. In diesem wird Satz 2 mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „Sollte ein Nachweis nach den Absätzen 3, 4 oder 5 nicht bis zum Bewerbungsschluss vorgelegt werden können, muss bei der Bewerbung anstelle dessen eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der derzeitigen Hochschule eingereicht werden.“
11. In §5 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben c., Buchstabe d. mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „Tiefe Streicher“.
12. In §5 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben d., Buchstabe e. mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „Violine“.
13. In §5 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Buchstaben c., Buchstabe d. mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „Tiefe Streicher“.
14. In §5 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Buchstaben d., Buchstabe e. mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „Violine“.

15. In §5 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Buchstaben d., Buchstabe e. mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „Kontrabass“.
16. In §5 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Buchstaben e., Buchstabe f. mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „Viola“.
17. In §5 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Buchstaben f., Buchstabe g. mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „Violine“.
18. In §5 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Buchstaben g., Buchstabe h. mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „Violoncello“.
19. §5 Abs. 6 Satz 5 wird wie folgt geändert: „Das Ergebnis der Video-Vorauswahl wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Einladung zur Eignungsprüfung oder im Rahmen des Ablehnungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.“
20. § 15 Abs.1 Satz 3 wird wie folgt geändert: „Selbiges gilt für Wiederholungsprüfungen gem. § 14 Abs. 2.“
21. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Abweichend von Abs. 1 hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens 13 Punkten bewertet wurden. Mit Ausnahme von Hauptinstrument und Musikpädagogik können bis zu zwei Prüfungsfächer mit 9 bis 12 Punkten bewertet werden, wenn entsprechend jeweils ein anderes Prüfungsfach mit mindestens 22 Punkten bewertet wurde. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
22. Die Anlage B „Form, Gegenstand und Dauer der Eignungsprüfung für die Studiengänge Lehramt Grundschule, Mittelschule und Realschule, Lehramt Gymnasium Zweifach (Musik in einer Fächerkombination) und Lehramt Gymnasium Doppelfach Musik wird durch die gleichlautende Anlage 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.
23. In Anlage C wird der Abs. 9 wie folgt geändert: „Gegenstand der Eignungsprüfung für die Masterstudiengänge Elementare Musikpädagogik/Vokale Musizierpraxis, Inklusive Musikpädagogik/Community Music, Elementare Musikpädagogik/Inklusive Musikpädagogik/Community Music und Vokale Musizierpraxis/Inklusive Musikpädagogik/Community Music sind die Prüfungen:
 - a) Musikpraktische Prüfung mit einer Dauer von ca. 120-180 Minuten
 - b) Lehrprobe mit einer Dauer von ca. 20 Minuten
 - c) Mündliche Prüfung mit einer Dauer von 5-10 Minuten“
24. In Anlage C wird nach Abs. 9, Abs. 10 mit folgendem Inhalt angefügt: „Gegenstand der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Komposition mit neuen Medien ist ein Vortrag über die eigene Komposition mit einer Dauer von ca. 15. Minuten und einem Kolloquium mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.“
25. Auf Seite 57, Anlage C, wird bei den Prüfungsinhalten im Kernfach Liedgestaltung nach „mindestens ein Lied in einer anderen Sprache als deutsch.“ der Punkt „ein kurzes Vom-Blatt-Spiel (nur für Pianistinnen und Pianisten)“ hinzugefügt.
26. Auf Seite 62, Anlage C, wird „Master of Music in Pedagogy“ durch „Masterstudiengänge Elementare Musikpädagogik/Vokale Musizierpraxis, Inklusive Musikpädagogik/Community

Music, Elementare Musikpädagogik/Inklusive Musikpädagogik/Community Music und Vokale Musizierpraxis/Inklusive Musikpädagogik/Community Music“ ersetzt.

27. Auf Seite 62, Anlage C wird nach den Prüfungsinhalten der Masterstudiengänge Elementare Musikpädagogik/Vokale Musizierpraxis, Inklusive Musikpädagogik/Community Music, Elementare Musikpädagogik/Inklusive Musikpädagogik/Community Music und Vokale Musizierpraxis/Inklusive Musikpädagogik/Community Music“ folgender Inhalt hinzugefügt:

„Masterstudiengang Komposition mit neuen Medien

Kurzvortrag von ca. 15 Minuten über eine eigene Komposition, Kolloquium von ca. 30 Minuten.“

28. Auf Seite 67, Anlage E wird nach den Inhalten für Bachelorstudiengänge mit dem Kernfach Holzblasinstrumente folgender Inhalt hinzugefügt:

„Kernfach Streichinstrumente (Dauer: ca. 20 Minuten)

zwei oder drei Werke unterschiedlicher Stilepochen, darunter ein Satz aus einem Konzert.“

29. Auf Seite 67, Anlage E wird nach den Inhalten für den Masterstudiengang mit dem Kernfach Kammermusik folgender Inhalt hinzugefügt:

„Kernfach Streichinstrumente (Dauer: ca. 20 Minuten)

zwei oder drei Werke unterschiedlicher Stilepochen, darunter ein Satz aus einem Konzert.

30. In Anlage E wird nach „Form, Dauer, Gegenstand der Videovorauswahl“ folgender Satz ergänzt:

„Hinweis: Bei längeren Konzertsätzen kann auch ein Ausschnitt gespielt werden. Ausschlaggebend ist die Gesamtdauer des Videos.“

§2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 17.12.2024

Prof. Dr. Christoph Wunsch

Präsident

Hochschule für Musik Würzburg